

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/64 vom 8. Juli 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_64

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/64 du 8 juillet 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/64 del 8 luglio 2015

Regeste

Art. 28 und Art. 28a IVG. Qualifikation der Versicherten als Vollerwerbstätige. Rentenabweisung, da kein rentenbegründender IV-Grad resultiert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2015, IV 2013/64).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 0 % abgelehnt. Strittig ist demnach, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 120). Wird eine Schätzung vorgenommen, muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (sog. Prozentvergleich; BGE 114 V 310 E. 3a mit Hinweisen). 1.4 Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt und Kinderbetreuung) zu betätigen, ist in Art. 28a IVG geregelt. Demnach ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person unfähig ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Abs. 2). Art. 28a Abs. 3 IVG regelt die

sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat sich im Juli 2011 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet und geltend gemacht, seit dem 1. Februar 2011 krankheitsbedingt zu 100 % arbeitsunfähig zu sein. Unter Berücksichtigung des Wartejahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) hätte sie frühestens ab 1. Februar 2012 Anspruch auf eine allfällige IV-Rente. Vorliegend ist deshalb die Arbeitsfähigkeit wie auch die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige oder als teilweise im Haushalt tätige Person ab dem frühestmöglichen Beginn des Wartejahres, d.h. ab dem 1. Februar 2011, relevant. Die Beschwerdeführerin hat von Dezember 2006 bis zur Kündigung wegen der Schliessung des Betriebs per Ende April 2009 zu 50 % als Textilmitarbeiterin gearbeitet. Danach war sie bis zum Eintritt der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit beim RAV gemeldet (IV-act. 1-7). Von Januar 2010 bis April 2010 hat sie zudem zwei temporäre Arbeitseinsätze zu einem Pensum von 100 % absolviert. Anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom 23. Mai 2012 hat die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie bei voller Gesundheit heute zu 100 % erwerbstätig wäre, und zwar in Gegenschicht zu ihrem Ehemann. Die Beschwerdeführerin hat nach der wegen der Betriebsschliessung erfolgten Kündigung offenbar nicht mehr eine Teilzeitstelle, sondern eine Vollzeittätigkeit gesucht. Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass das jüngere der beiden Kinder (geboren 2002, IV-act. 1-2) wohl im Jahr 2009 in den Kindergarten gekommen ist und der Betreuungsaufwand somit abgenommen hat, gut nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin deshalb zu Recht als Vollerwerbstätige eingestuft und den Invaliditätsgrad richtigerweise anhand eines reinen Einkommensvergleichs ermittelt.

E. 3

Stunden pro Tag bescheinigt. Diese Einschätzung kann nur dadurch erklärt werden, dass die Ärztinnen der Klinik Valens zumindest teilweise auch die subjektiven, medizinisch jedoch nicht belegbaren Schmerzangaben der Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt haben. Deshalb vermag auch die Einschätzung der Klinik Valens die einleuchtende und schlüssige Arbeitsfähigkeitsschätzung der Klinik für Neurochirurgie des KSSG nicht in Zweifel zu ziehen. Aufgrund der mit Bezug auf die Cervikobrachialgie klaren medizinischen Sachlage und der überzeugenden Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch das KSSG, welche auch vom RAD gestützt worden ist, erübrigen sich weitergehende medizinische Abklärungen. Demnach ist die Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit durch die Cervikobrachialgie nicht in der Ausübung einer adaptierten Tätigkeit eingeschränkt. 3.4 Die Beschwerdeführerin hat weiter vorbringen lassen, dass sie wegen der durch das Zystinsteinleiden notwendigen hohen Flüssigkeitszufuhr alle dreissig Minuten die Toilette aufsuchen müsse. Dass die Beschwerdeführerin an einer Zystinurie leidet und zur Vorbeugung von Nierensteinen täglich mindestens vier Liter Flüssigkeit trinken sollte, ist ausgewiesen. Der behandelnde Urologe Dr. J. ___ hat im September 2012 berichtet, dass die Beschwerdeführerin durch das Zystinsteinleiden in ihrer Arbeitsfähigkeit grundsätzlich nicht eingeschränkt sei. Die Nephrologie des KSSG hat am 9. November 2012 mitgeteilt, dass es durchaus denkbar sei,

dass die Beschwerdeführerin bei der empfohlenen Trinkmenge von mindestens vier Litern täglich bei einer normalen Blasenkapazität mindestens alle 90 Minuten Wasser lösen müsse. Der Hausarzt hat dem entgegnet, dass die Häufigkeit des Urinierens nicht nur von der Menge des Urins, sondern auch von der Fähigkeit der Blase abhängt. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin unter einer unterdurchschnittlichen Blasenkapazität leiden würde, d.h. dass sie bei einer normalen Trinkmenge öfters Wasser lösen müsste als eine durchschnittliche Person. Deshalb kann auch nicht mit dem notwendigen Beweisgrad festgestellt werden, wie oft die Beschwerdeführerin bei einer Trinkmenge von mindestens vier Litern täglich Wasser lösen muss. Diese Frage muss jedoch nicht weiter abgeklärt werden; denn ginge man davon aus, dass die Beschwerdeführerin alle dreissig Minuten Wasser lösen müsste, müsste sie bei einem 100 %-Pensum während der Arbeitszeit täglich ca. 16 Mal die Toilette aufsuchen (2 x 8). Ausgehend davon, dass eine Arbeitnehmerin mit normaler Blasenkapazität und normaler Trinkmenge maximal alle zwei Stunden, d.h. fünf Mal während der Arbeitszeit, die Toilette aufsuchen muss, würde die Beschwerdeführerin täglich 55 Minuten (11 x 5 Min.) mehr Zeit für Toilettengänge benötigen als eine durchschnittliche Arbeitnehmerin. Entgegen der Meinung des Rechtsvertreters reichen nach der allgemeinen Lebenserfahrung nämlich fünf Minuten pro Toilettengang aus. Die vermehrten Toilettengänge würden somit eine Arbeitsunfähigkeit von ca. 10 % begründen ($100 \% \times 55 \text{ Min.} / 8 \text{ Std.} = 11.5 \%$). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch eine hohe Miktionsfrequenz grundsätzlich nicht ausgewiesen ist. Allerdings ist der Sachverhalt diesbezüglich zu wenig abgeklärt, weshalb auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin durch vermehrte Toilettengänge nicht eingeschränkt ist. Da bei der geltend gemachten Miktionsfrequenz von 30 Minuten jedoch ohnehin maximal eine Arbeitsunfähigkeit von 10 % resultieren würde, ist die Sache nicht zur Durchführung weiterer Abklärungen an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen. Denn sollte sich beim nachfolgenden Einkommensvergleich herausstellen, dass auch bei Berücksichtigung einer 10 %igen Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit kein rentenbegründender IV-Grad resultiert, würden weitere Sachverhaltsabklärungen überflüssig werden. Beim Einkommensvergleich ist somit wegen der vermehrten Toilettengänge eine 10 %ige Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit zu berücksichtigen.

3.5 Die Beschwerdeführerin hat sodann geltend machen lassen, dass sie immer wieder unter Flankenschmerzen rechts leide. In den im Recht liegenden medizinischen Akten sind die Flankenschmerzen nur vom behandelnden Urologen Dr. J.____ erwähnt worden. Er hat jedoch auch erklärt, dass diese die Arbeitsfähigkeit seines Wissens bis anhin nie beeinträchtigt hätten. Sogar der Rechtsvertreter hat in der Beschwerdeschrift angegeben, dass die Beschwerdeführerin durch die Einnahme von Schmerzmitteln keine Flankenschmerzen mehr verspüre. Die Flankenschmerzen haben somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit.

3.6 Der Rechtsvertreter hat des Weiteren angeführt, dass die Konzentrationsfähigkeit und das Durchhaltevermögen der Beschwerdeführerin durch die Einnahme von Schmerzmitteln beeinträchtigt seien. Aus den im Recht liegenden medizinischen Berichten der behandelnden Ärzte geht jedoch nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin an solchen Beschwerden leiden würde. Die Behauptung des Rechtsvertreters, dass die Beschwerdeführerin an einer die Arbeitsfähigkeit beeinflussenden verminderten Konzentrationsfähigkeit leide und ihr Durchhaltevermögen reduziert sei, ist deshalb nicht stichhaltig.

3.7 Die Ärztinnen der Klinik Valens haben im

definitiven Austrittsbericht angegeben, dass der Verdacht auf eine beginnende anhaltende somatoforme Schmerzstörung bestehe. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Beschwerdeführerin psychiatrisch vollumfänglich stabil und habe keine Auffälligkeiten gezeigt. Auch der Hausarzt hat auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin im Oktober 2012 erklärt, dass er die Beschwerdeführerin in psychiatrischer Hinsicht für gesund halte. Demnach sind den ärztlichen Berichten keine Hinweise zu entnehmen, dass eine allfällige beginnende somatoforme Schmerzstörung zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses einen wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gehabt hätte. 3.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mindestens zu 90 % arbeitsfähig ist.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat das Validen- und das Invalideneinkommen anhand von Tabellenlöhnen bemessen. Die Beschwerdeführerin hat in den letzten vier Monaten vor der Kündigung per 30. April 2009 ein Bruttoeinkommen von Fr. 9'413.80 erzielt. Aufgerechnet auf ein Vollpensum hätte ihr Erwerbseinkommen im Jahr 2009 Fr. 56'483.-- betragen. Dieses Einkommen liegt über dem durchschnittlichen Einkommen einer Hilfsarbeiterin im selben Jahr, welches (bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden) Fr. 52'457.-- betragen hat. Allerdings ist die Beschwerdeführerin von Anfang Mai 2009 bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit am 1. Februar 2011, d.h. während 1 $\frac{3}{4}$ Jahren, arbeitslos gewesen. Im Jahr 2010 hat sie zwei befristete Arbeitseinsätze absolviert, bei denen sie nur einen unterdurchschnittlichen Lohn (brutto Fr. 20.-- pro Std.) erhalten hat. Es ist deshalb zu bezweifeln, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden wieder eine überdurchschnittlich gut bezahlte Hilfsarbeiterinnentätigkeit gefunden hätte. Allerdings kann auch nicht auf den Lohn abgestellt werden, welchen sie bei den befristeten Arbeitseinsätzen erzielt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um unterbezahlte Tätigkeiten gehandelt hat, da sie durch ein Temporärbüro vermittelt worden sind und es sich um kurze, befristete Einsätze gehandelt hat. Demzufolge kann das Valideneinkommen anhand der zuletzt erzielten Einkommen nicht zuverlässig ermittelt werden. Die Beschwerdegegnerin hat daher für die Bemessung des Valideneinkommens zu Recht auf den durchschnittlichen Lohn einer Hilfsarbeiterin abgestellt. Da auch die Invalidenkarriere in einer Hilfsarbeiterinnentätigkeit besteht, kann der IV-Grad anhand eines Prozentvergleichs berechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass ein potentieller Arbeitgeber der Beschwerdeführerin aufgrund des durch die Polymorbidität bedingten erhöhten Krankheits- und Ausfallrisikos einen unterdurchschnittlichen Lohn bezahlen würde. Positiv würde sich dafür auswirken, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine noch junge Frau handelt, von deren Arbeitskraft ein potentieller Arbeitgeber noch lange profitieren könnte. Zudem verfügt sie über Arbeits Erfahrung als Hilfsarbeiterin. Es rechtfertigt sich deshalb nur ein kleiner Tabellenlohnabzug von 5 %. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 10 % in einer adaptierten Tätigkeit würde der IV-Grad folglich 14.5 % (10 % + [90 % x 0.05]) betragen. 4.2 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden

Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. 5.2 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverbeiständung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 5.3 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.